Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 12 (1861)

Heft: 4

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763092

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auszüge aus alten Forstgeseten.

Die Kenntniß der älteren forstlichen Gesetzgebung ist für die schweiz. Forstmänner und Freunde der Forstwirthschaft um so wichtiger, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiet sei neu und die Beschränkungen, welche man den Waldbesitzern mit Rücksicht auf die Benutzung ihres Eigenthums auflege, lassen sich nicht historisch rechtsertigen. Es dürste daher manchen Lesern willsommen sein, in diesen Blättern Auszüge aus älteren schweiz. Forstgesetzen zu finden, um so mehr als dadurch auch ein Beitrag zur Entwicklungszeschichte unseres Forstwesens geliesert wird.

Ich beginne diese Mittheilungen mit Auszügen aus einer der vollsständigsten Forstordnungen der älteren Zeit und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil dieselbe auch wirthschaftliche Vorschriften enthält und also gleichzeitig zeigt, welche Hiebs und Verjüngungsweise damals für die geeignetste gehalten wurde. Es ist dieses die "Hochfürstlich=Bajelische Wald und Forst Polizeiordnung, worinn die Vorschrift und Maßgab enthalten ist, wie mit den Wäldern und Hölzern umgegangen werden soll, sammt dem nothwendigen Unterricht das Holz zu hegen und zu fällen". d. d. Residenzschloß Bruntrut den 4. Märzen 1755 und unterzeichnet "Joseph Wilhelm".

Die Einleitung und die wichtigsten Bestimmungen derselben lauten wie folgt:

Wir Joseph Wilhelm von Gottes Gnaden Bischof zu Basel, des heil. Röm. Reichs Fürst 2c. Entbiethen allen Unseren Unterthanen, was Standes und Würde die seien, Unseren gnädigen Gruß, und geben ihnen zu vernehmen.

Es ist unter der Sonne sein wohlgesittetes Volk anzutreffen, das nicht den Mißbrauch und die Verschwendung derjenigen Gaben, welche die göttliche Vorsichtigkeit zu des Menschen unentbehrlichen Lebens-Nothdurft widmet, als ein verbothenes und straswürdiges Veginnen zu allen Zeiten angesehen. Denn wie groß auch der Uebersluß eines Dinges in einem Lande sein mag, so wird doch endlich derselbe durch unmäßigen Gebrauch und üble Wirthschaft in der Folge erschöpft und das Publikum andurch in den empfindlichsten Schaden und Nachstand gebracht. Die Geschichte sehret uns, daß unsere Lande vor altem meistentheils Einöden und Wüstenehen gewesen, wie solches die in unsern Archiv vorhandenen Urkunden sattsam beweisen. Es ist daher kein Wunder, wenn man das

mals für gut befunden hat, öde Derter und Wildnisse durch Reuten und Ackern aufzuklären und anmit das Land wohnbar zu machen.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß hinnach in so vielen Jahrhunderten da und dort Mißbräuche eingeschlichen, weil schon seit zweihundert Jahren her unsre Herren Regierungs-Vorgänger mittelst kluger Verordnungen dem Uebel Einhalt zu thun sich gemüssiget gesehen. Zu dem ist nur gar zu wohl bekannt, in welchem Stande sich dermalen unsere Waldungen besinden und wer sich dessen augenscheinlich zu überzeugen verlangt, darf selbe nur besichtigen. Es ruhet noch in frischer Gedächtniß, wie unschonlich, ja unverantwortlich während letzterer Landesaufruhr sonderheitlich in einigen unserer Aemtern damit umgegangen worden.

Wir wissen nur allzuwohl, was unsere Pflicht und Obliegenheiten in Ansehung des gemeinen Wesens von und erheischen, auch was wir uns felber schuldig sind, als daß wir nicht alle unfre Aufmerksamkeit dahin richten sollten, wie einem so landesverderblichen Uebel, dergleichen das Holzschwenden ist, mit Nachdruck gesteurt werden möge. Jedermann weiß zwar, wie nothwendig das Holz ist, doch wäre es schier unmöglich, die vielfältigen Gebräuche, so davon gemacht werden, hier der Reihe nach anzuführen. Go schwer es auch seyn wurde, die so mancherlen Werkzeuge und hölzerne Geschirre, deren man entweder in der Haushaltung oder im Felde sich unumgänglich bedienen muß, ausführlich zu beschreiben, eben so schwer ware es auch, so vielerley Künftler, Handwerks = und andere Leute, die im Solz und Feuer arbeiten, auf den Fingern berzugählen: die Anzahl und Verschiedenheit derselben wurde unendlich seyn, so vieler beträchtlicher und zum Vortheil des Unterthanen angerichteter Berg-, Schmelz=, Gifen = und Sutten = Werfern, wovon viele hundert Personen ihre Lebensnothdurft und tägliche Nahrung haben, zu geschweigen.

Allein was würde dem Menschen diese Nahrung nützen, er müßte ja doch durch die unmäßige Luft und Kälte erfrieren, wenn er nicht mittelst seines Feuers und etwelcher Dielen bei ungeschlachteter Witterung und rauher Winterszeit sich wärmen und unterschlaufen könnte?

Außerdem ist bekannt, daß alle benachbarten Stände die Ausfuhr des Holzes aus ihren Landen bei scharfen Strasen verboten haben. Und was würde doch unsern Unterthanen bei wirklich schon androhendem Holzmangel für eine Zuslucht übrig bleiben, wenn ihnen die Holzaussuhr erlaubet wäre? es könnte ja dem Uebel nicht mehr abgeholsen werden.

Wannenher unsere Landesväterliche Wachsamkeit und Vorsorge von uns allwegen erforderet, daß wir dem besorglichen Holzmangel noch bei

Zeiten vorkommen und die sowohl von uns als unseren in Gott ruhenden Herren Regierungs = Verfahreren hiebevor ergangene Verordnungen, in so weit es nöthig ist, erneueren und erweiteren, maßen dann wir hiermit aus bewegenden Ursachen wissentlich und wohlbedächtlich von landsfürst= licher Machts=Vollkommenheit wegen setzen, verordnen, wollen, und beliebt uns, wie hiernach folgt.

Erfter Articfel.

Die Holzausfuhr ist verbothen.

Aus obverstandenen Beweggründen soll unsern Untherthanen verbothen seyn, einiges Holz, von was Gattung und Eigenschaft es auch seyn mag, ohne unsre ausdrückliche Erlaubniß außer Landes zu führen oder zu verstaufen, und dieses zwar ben Bermeidung der Confiscierung und anderer willführlicher Strafen, nach Gestalt der Umständen, und des Doppelten, wofern einer zum zweytenmal im Wiederhandlungsfall sich begehen ließe.

3 weyter Articel.

Die Wendgänge und Waldungen find gleichermaßen zu erhalten.

Da die gemeinschaftliche sowohl als die Privatweyden wie auch die Waldungen zwo Gaben sind, deren eine so kostbar und nothwendig ist, als die andere, so will das allgemeine Beste, daß beyde mit gleicher Sorgsfalt in gutem Stande erhalten werden, damit durch Bau und Pflanzung des einten, das andere nicht zu Grunde gerichtet werde.

Dritter Articel.

Das Schwenden, Ausreuten und Stocken der Waldungen ist ebenfalls verbothen.

Wir verbiethen derohalben allen unsern Untherthanen ben scharfen Strafen, einige Hölzer oder Wälder durch Schwenden, Ausstocken, Aussteuten zu veröden und abzutreiben, sondern es soll ein jeder Waldgrund in seiner ursprünglichen Natur und Eigenschaft erhalten und in keine andere Gestalt verwandelt werden.

Vierter Articel.

Ausmarfung der Sölzer und Wälder.

Wir wollen auch, daß sowohl unsre Hochwälde, als die Gemeinds= und Partikularwaldungen mit Steinen ausgemarket werden, und soll der Umkreis solcher Marksteinen auch die Bezirke und Derter in sich begreifen, welche entweder besag vorhandener Urkunden oder nach Anzeig annoch erscheinender Stümpen oder anderer Kennzeichen Holz oder Waldwachs gewesen zu sehn erfunden werden möchten.

Fünfter Artidel.

Wie es zu halten, wo das Waldrecht mit dem Wendrecht zusammen trifft.

Wann das Waldrecht aus Anlaß eines frischen Schlags mit dem Weydrecht zusammen trifft, soll das Weydrecht dem Waldrecht in so fern und so lange weichen, bis der junge Anflug außer aller Gefahr seyn wird, von dem Bieh abgefressen und beschädiget zu werden.

Siebenter Articel.

Eine Gemeind hat mehr Holz als die andere.

Weil einige Gemeinden mit mehr oder wenigerm Holz versehen sind, auch einige eine Art Holzes haben, woran es andern gebricht, so mögen diejenigen, welche übriges Holz haben, selbes andern Gemeinden, die daran Mangel leiden, verkaufen.

Es sollen daher unsere Forstbeamten, Jäger und Forstknechte, denen die Obsorg und Aufsicht über die Waldungen anvertraut ist, sich deswegen genau erkundigen, damit sie bei der Ereigniß der verschiedenen Holzebedürfnißfällen, sich darnach zu verhalten wissen.

Achter Articel.

Von Abholz= und Annung der Balder.

Die Gemeinden haben hauptsächlich zu zweierlen Ziel und Enden Holz vonnöthen: nämlich zum Bauen und zum Brennen.

Daher soll auch der Gebrauch und Nutzung des Holzes mit Unterschied nach dessen Natur und Art geschehen.

Das weiße und rothe Tannenholz, welches das beste zum Bauen ist, soll Stammen= oder Auszugsweis, d. i. hier ein Baum, dort ein anderer und so fortan; das Buchen= und anderes Brennholz aber schlagweis gefället werden.

In den Gemeinden, die vieles Tannenholz haben, ist es eine hauptsfächliche Nothwendigkeit, daß sie einen gewissen Bezirk allein für Bauholz und sonst zu keinem andern Gebrauch im Vorrath lassen. Wann doch aber in diesem Vorrathsbezirk einige dürre oder Alters halber abständige Bäume sich befänden, die folglich zu Bauholz nichts mehr taugten, so könnten selbe den betreffenden Gemeinden für Brennholz ausgezeichnet

werden. Wie nun durch das Ausliechten oder Fällen eines Stammens da, des andern bort zc. es an vielen Dertern leere und lichte Plate giebt, so soll an solchen Dertern wegen des jungen Nachwachses dem Bieh der Eingang und Zutritt für allezent ben Straf 15 Schilling vom Stuck und im Wiederfall des Doppelten allwegen verbothen seyn, maßen dieser Bauholzvorrath für etwas geheiligtes und unangreifliches angesehen und dafür gehalten werden folle. Wäre aber eine oder die andere Gemeind, die nicht so große und ergiebige Tannenwälder hätte, daß darinn ein Bauholzvorrath auf dem nämlichen Bezirk bestimmt werden könnte, und daß hingegen in den übrigen Salden ihrer Bannen es Tannenholz gabe, das mit Buchen und anderem Holz vermischet wäre, so sollen diese mit andergattigem Holz vermengte Tannen bei vornehmendem Schlag in so weit es nöthig seyn wird, für die Gebäude des Orts zum Abtrag und Erfat deffen, was auf einem Bezirf allein nicht zu gehaben ift, vorbehalten werden. Ein Gleiches foll wegen der Fiechten*) beobachtet werden, als welches das allertauglichste Holz zu Brunnendeucheln ift.

Neunter Articel.

Bon forstmäßigen Sau- und Schlägen.

Das Brennholz, das Buchen=, Eichen=, Espen= und ander weißes Holz, soll durch ordentliche Schläge gefället werden. Unser Forstamt wird also eine solche Austheilung davon zu machen wissen, die nicht allein der Ertragenheit der Waldungen jeder Gemeind, sondern auch der guten oder bösen Eigenschaft des Grundes gemäß sey.

Wann es um Anlegung eines Schlags zu thun ist, so sollen unsere Forstbeamten bedacht sein, daß eine Halde oder Wald niemals gegen Sonnenniedergang, sondern allezeit auf der Gegenseite angegriffen werde, damit die Saambäume dem Gewalt und Ungestimmigseit der Winde nicht all zu fast bloß gestellet werden. Es ist auch nützlich, daß die Schläge länger und nicht so breit gemacht, sondern wo möglich Jonweis oder nach der Schnur von einem End zum andern gemacht werden, das mit das Holz nach einander in einer Reihe fort, ohne Lassung eines Zwischenraums gefället werden könne.

Ist nun der angehauene Wald Ober – oder völlig ausgewachsenes Holz, so sollen auf jeder Juchart zehen Saamenbäume von dem schönsten und zugleich frischesten Gewächs auf der Stelle gelassen, von dem Jäger oder Forstner der Resier ausgezeichnet, diese aber von niemand umge-

^{*)} Fiechten heißen hier die Fohren oder Dahlen (P. sylvestris).

hauen werden. Wenn ein Holz nur halber ausgewachsen ift, so sollen auf der Juchart 16 Saambaume ebenfalls von der schönsten und gesun= besten Ankunft stehen bleiben. Ift es endlich ein folcher Schlag, der zum zwentenmal abgeholzet wird, so sollen nebst den alten Saambaumen 16 neue auf der Stelle gelaffen werden; dieser neuen Saam= oder Mutter= bäumen nun giebt es zwegerleg: die erstern wachsen von dem Grund oder Boden aus durch den Saamen, und find die besten, wann fie ftark find, find sie aber schwach und mithin so beschaffen, daß sie sich frümmen, brechen oder sonst abstehen, wie solches durch heftige Winde, Glatteis und starke Tuft, die im Winter sich daran hängen, geschehen kann, so wird besser geschehen, wenn man die lettern vorziehet; denn weil diese auf dem Stock gleichsam Straußweis und mit mehreren Schößlingen gewachsen sind und durch diese Stellung sich vereinbart befinden, ein= folglich eines das andere unterstützet und aufrecht hält, so ist auch ganz natürlich, daß sie den Winden fräftigern Wiederstand thun, mithin auch nicht so leicht gefrümmet und gebrochen werden können.

Nebst den Saambäumen sollen auch alle tragbare Bäume verschies denen Alters, als Kirschens, Aepsels, Birns und andere wilde Obstbäume stehen bleiben. In den Gemeinden, wo die vorräthig seyn sollende Bausholzquart auf dem nämlichen Bezirk nicht zu gehaben ist, soll in den Schlägen so viel Tannenholz zurückgelassen werden, als viel dessen zum Ersat und Ergänzung des Abgangs nothwendig zu seyn erachtet werden wird, wie solches bereits im vorgehenden Artickel angeordnet worden. Wer einen Saams oder andern Baum, der vorräthig bleiben soll, niedershauet, soll von jedem Stammen 6 Pfund Straf bezahlen und noch übersdem zum Abtrag des andurch verursachten Schadens gehalten seyn. Wann mit der Zeit die Saambäume verschiedenen Alters sich in einem Schlag dergestalt vermehrten und dicht in einander wuchsen, daß der junge Ansslug dadurch erstickte, so hätte in solchem Fall unser Forstamt Mittel zu schaffen und die größten daraus auch die, so die meisten Aeste haben, für Brennholz anzuweisen und auszuzeichnen.

Zehenter Artickel. Von Windfällen und abständigem Holz.

Ehe und bevor ein Schlag angelegt wird, soll alles abständige Holz wie auch Brandstämmen, Windbrüch und sonst zu Voden gerissenes Holz für Brennholz angewiesen und ausgezeichnet werden, damit eines theils das frische Holz andurch gesparet, andern theils aber verhütet werde, daß,

wann der Schlag oder Hau angefangen wird, einige Gemeindsgenossen nicht mehr oder weniger gutes oder schlimmes Holz bekommen, als die andern.

3 wölfter Articel.

Bu welcher Zeit sowohl das Ban= als Brennholz gefället werden soll.

Nichts ist den Wäldern schädlicher noch dem gemeinen Wesen und jedem insonderheit nachtheiliger, als wann das Holz, zumal da es zum Bauen dienen soll, zur Unzeit, nämlich wann es im Saft ist, gefället wird; denn der Saft verursachet die Fäule und andurch den Wurmfraß. Zuweilen ist ein Tachstuhl eher als in 30 Jahren von den Würmern durchnaget und zermalen, daher entstehet alsdann ein neuer Kosten, für den, welchen es trifft, eine neue Last für die Waldungen und mit der Zeit ein unersetzlicher Verlust für das gemeine Wesen.

Unser Forstamt hat also ernstlich dahin zu wachen und darob zu halten, damit kein Bauholz außer der vorgeschriebenen Zeit, das ist von dem 15. Oktober an bis den 15. April, bey 3 Pfund Straf, von jedem Stamm und Ersehung des angerichten Schadens, gehauen werde, es wäre denn Sach, daß ein unversehner Zufall und Obergewalt was außerordentsliches und wider die Regel erheischen würde. Die bequemlichste Zeit aber zwischen obgesetzen Fristen ist, wenn das Wetter schön und trocken ist: doch müssen die Bäume nicht zu fast gefroren sein; weil sonst ihnen durch den Fall einige Verletzung geschehen könnte. Zum Hau des Vrennholzes gestatten wir 14 Täge mehr als zu Fällung des Bauholzes, nämlich vom 1. Oktober an bis den 15. April.

Vierzehnter Artickel. Anszeichnung des Holzes.

Wenn nun unser Forstamt die verschiedenen Listen und Berzeichnisse sowohl Bau = als Brennholzes besehen und genehmiget haben wird, so hat der Forstner von der Resier, aus Empfang derselben den verschiedenen Gemeinden die Täge zu bestimmen, an welchen nach und nach in Gegen=wart der Meyer und Heimburger jeden Orts zur Holzauszeichnung geschritten werden soll, woben zu beobachten, daß an dem Fuß eines jeden von den verwilligten Stämmen das Zeichen unseres Waldhammers angeschlagen werden muß, und dieses zwar während dem Oftober. Es sollen auch weder die Förstner noch die Meyer besugt sein, die Tagwarten über die Nothwendigseit zu vermehren und wann der Oftober vorbei

seyn wird, so soll ein jeder Forstner seinen Waldhammer unserm Forstamt sammt den Listen des also ausgezeichneten Holzes wieder einliefern, damit man selbe bey der Forstkammer ausbehalten könne.

Fünfzehnter Articel. Räumung der Schläge.

Die Schläge, woraus entweder Bau= oder Brennholz gezogen worden, sollen bis am ersten Tag May also geräumt und gesäuberet sehn, daß von dem darinn ausgezeichneten Holz das mindeste nicht mehr anzutreffen seh noch auch einiges Abholz zurückbleibe. Falls aber dergleichen liegen bliebe, so soll das eine wie das andere zum Besten der Gemeind consisseirt sehn. Würde auch ein gezeichneter Baum stehen bleiben, so soll das Waldzeichen ausgelöschet und der Baum der Gemeind zu gutem heimsfällig erkläret werden.

Achtzehnter Articel. Söhe der Stöcke.

Obwohl die Tannenstöcke nicht mehr ausschlagen, so erfordert dennoch die gute Holzwirthschaft, daß man die Tannenbäume so nieder abhaue, als es immer möglich ift, es foll daher auch der Stock des größten Tannenbaums beider Gattungen nicht mehr als ein Schuh und einen halben boch, fleinere Tannen aber, je nach ihrer Dünne noch niederer fenn. Ein anderes ist zu beobachten mit den Laubholzbäumen, als da find die Buch=, Hagenbuch=, Esch=, Ulmen=, Linden=, Pappel=, Uspen= und andere dergleichen Bäume, bevorab wenn fie nur einen Schuh im Durchschnitt oder darunter haben, denn diese sollen hart am Boden meg= gehauen werden und zwar so sauber als es nur sein kann, ohne daß weder Spähn noch Splitter zurückgelaffen werden. Es foll auch der Stock inwendig nicht hol seyn; denn sonst könnte das Regenwasser sich darinn sammeln und aufhalten, folglich den Wurmfraß und die Fäule verur= sachen, welches den Stock an dem Ausschlag hindern würde; maßen die Erfahrung lehret: daß je näher das Holz vom Boden weggefället wird, je balder dasselbe wieder aufwachse, so daß mithin es nicht so lange im Berboth zu verbleiben hat, als es darin bleiben mußte, wann ein Plat ohne diese Vorsicht abgeholzet wird.

Es ist daher am Ende des zwölften Artickels nicht ohne Ursach verssehen, daß derley Brennholz in der bequemlichsten Zeit gefället werden soll; denn wenn es gefället würde zur Zeit, da der Saft schon in den

Stämmen und in die Aeste geschlagen, so hätten die Wurzeln keine Kräften mehr, Schößlinge auf dem Stock hervorzubringen. Unsere Forstsbedienten haben daher allen Fleißes dahin bedacht zu sehn, daß sie die Holzmacher über diesen Punkt hinlänglich unterrichten und selben durch sie befolgen lassen; gestalten derjenige Forstner, welcher dem zuwider handeln würde, vorderst seines Amtes verlurstig sehn, und der Holzmacher wegen jedem Stock um 10 Schilling Gelds gestraset werden soll.

Berichtigung. Im Protofoll über die Verhandlungen des schweiz. Forstvereins in Zosingen, Seite 57 dieser Zeitschrift, heißt es:

"Zur Ausfleidung von Stallungen wird im Kanton Graubunden sehr gerne der Bohnenbaum verwendet, als eines der dauerhaftesten Hölzer zu diesem Zweck."

Dieser Satz stimmt mit meiner dießfalls gemachten Mittheilung nicht überein und ist unrichtig. Er sollte heißen:

"Zur innern Austleidung der Biehställe werden in Graubunden häusig weißtannene Bretter verwendet, weil sich dieses Holz in der seuchten Atmosphäre der Stallungen viel länger erhält, als dasjenige der Fichte, Lärche und Kiefer, aber sehr gesucht ist und im Preise hoch steht. Das Holz des Bohnenbaumes, Cytisus laburnum, welcher in Misor wild wächst, ist ungemein sest und dauerhaft und dient zu Nägeln, Rechensähnen, Weinpfählen u. dgl."

Ich glaubte, den Lesern diese Berichtigung schuldig zu sein, weil der Text des Protokolles zur Verbreitung einer irrigen Ansicht Veranlassung gegeben hätte. Coaz.

Seit einer längeren Reihe von Jahren wird aus dem Kanton Zürich, namentlich aus den Waldungen am östkichen Abhange des Albis, eine nicht unbedeutende Quantität Eibenholz, Taxus baccata, nach Holland verkauft. Die Käuse werden hier durch einen holländischen Kausmann zu hohen Preisen abgeschlossen. Das Holz wird nach Indien geliesert und soll dort zu Bogen für die Wilden verarbeitet werden. Aufgekaust werden Stämmchen von 4 und mehr Zoll Stärke und zwar am liebsten in 6 Fuß langen Stücken, die wenigstens auf einer Seite astrein und glatt sein müssen. Da das Eibenholz seiner außerordentlichen Dauershaftigkeit wegen auch in unseren Gegenden sehr gerne zu Zaunpfählen, Brunnenröhren 2c. verwendet wird, so ist die Nachfrage nach demselben

groß und hat zur Folge, daß sich die Vorräthe, namentlich in den Privat= waldungen, rasch vermindern. In den am Albis gelegenen Spital= und Stadtwaldungen ist die Eibe stellenweise noch gut vertreten, es kommen noch Exemplare von mehr als 1 Fuß Durchesser vor.

Am 24. Juni ist in Winterthur Herr Forstmeister Weinmann gestorben. Seit Anno 1811 Forstwerwalter der Stadt Winterthur hat er auf Neujahr 1861, also mit 50 Dienstjahren, seine Stelle niedergelegt Bis gegen das Ende seiner Dienstzeit war er rüstig und besuchte alle Tage die ihm anvertrauten Waldungen; mit dem Eintritt seiner Geschäfts-losigseit aber schwanden seine Kräfte so rasch, daß er sich des wohl verdienten Ruhegehaltes kaum ein halbes Jahr zu erfreuen hatte. Daß er ein pslichttreuer, sleißiger Beamter war, dasür spricht der Zustand der von ihm während eines halben Jahrhunderts bewirthschafteten Waldungen unzweideutig, ich darf mich daher jedes weiteren Lobes enthalten.

Gegen Ende des Jahres 1846 wurde dem Verstorbenen sein Sohn, Kaspar Weinmann, als Adjunct beigeordnet, der nun vom Stadtzath an die Stelle seines Vaters zum Oberförster über die Stadtwaldungen ernannt wurde.

Preisansschreibung.

Laut Beschluß des Forstvereins des Kantons Bern vom 5. Oktober 1861, wird hiemit die Ausarbeitung eines populär gehaltenen Leit= fadens zur Belehrung für Bannwarte zur freien Concurrenz ausgeschrieben und für die beste Arbeit, die nachher dem Drucke wird übergeben werden, eine Prämie von 150 Franken ausgesetzt.

Die mit einem Motto versehenen Arbeiten nebst der versiegelten, dasselbe Motto führenden Unterschrift des Verfassers, sind bis Ende Dezember 1861 frankirt an Herrn Oberförster Müller in Nydau einzusenden.

Burgdorf den 11. Juni 1861.

Mamens des bernerschen Forstvereins: Manuel, Oberförster.